

**Bundesgesetz
über die Kontrolle des Verkehrs
mit Edelmetallen und Edelmetallwaren
(Edelmetallkontrollgesetz)**

Änderung vom 17. Juni 1994

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1993¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933²⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{sexies} und 34^{ter} Buchstabe g der Bundesverfassung,

Art. 1

Edelmetalle.
Edelmetall-
und Mehr-
metallwaren

¹ Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Palladium.

² Schmelzprodukte sind durch Einschmelzen oder Umschmelzen von Edelmetall oder Schmelzgut erzeugte Barren, Platten, Stäbe und Granalien.

³ Als Schmelzgut gelten:

- a. Edelmetalle aus der Rohstoffgewinnung oder Raffination;
- b. zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbare Abfälle aus der Bearbeitung von Edelmetallen oder deren Legierungen;
- c. zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendbares edelmetallhaltiges Material.

⁴ Edelmetallwaren sind Waren, die ganz aus Edelmetallen mit einem gesetzlichen Feingehalt bestehen, sowie Waren aus Edelmetallen mit einem gesetzlichen Feingehalt in Verbindung mit nichtmetallischem Material. Ausgenommen sind Münzen aus Edelmetallen.

⁵ Mehrmetallwaren sind Waren, die aus Edelmetallen mit einem gesetzlichen Feingehalt und unedlen Metallen zusammengesetzt sind.

¹⁾ BBl 1993 II 1033

²⁾ SR 941.31

Art. 2

Plaquéwaren.
Ersatzwaren

¹ Als Plaquéwaren gelten Waren, bei denen eine Schicht aus Edelmetall mit einer Unterlage aus anderem Material fest verbunden ist.

² Die Mindestanforderungen an die Edelmetallschichten sind in Anhang 1 geregelt. Der Bundesrat legt die Fehlergrenzen fest und kann die Bestimmungen des Anhangs der internationalen Entwicklung anpassen.

³ Als Ersatzwaren gelten:

- a. Waren aus Edelmetallen, welche die gesetzlichen Mindestfeingehalte nicht erreichen oder den übrigen materiellen Anforderungen an Edelmetallwaren nicht genügen;
- b. Waren, die den Mehrmetall- oder Plaquéwaren entsprechen, aber nicht als solche bezeichnet sind oder den materiellen Anforderungen an diese Warenkategorien nicht genügen.

Art. 3 Randtitel und Abs. 2

Gesetzliche
Feingehalte

² Die gesetzlichen Feingehalte der Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren sind in Anhang 2 geregelt. Der Bundesrat kann diese Bestimmungen der internationalen Entwicklung anpassen.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 6

Warenbezeichnung: Richtigkeit

Soweit das Gesetz oder die Verordnung Warenbezeichnungen vorschreibt oder als zulässig erklärt, müssen diese auf die Zusammensetzung der Ware hinweisen. Jede zur Täuschung geeignete Bezeichnung auf Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- oder Ersatzwaren und auf Gegenständen, die mit solchen verwechselt werden können, ist untersagt.

Art. 7

Edelmetallwaren:
Angabe des Feingehaltes

¹ Edelmetallwaren dürfen nur mit der Angabe eines gesetzlichen Feingehalts in Verkehr gebracht werden.

² Alle Teile einer Edelmetallware müssen mindestens den angegebenen Feingehalt aufweisen. Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt) kann aus technischen Gründen Ausnahmen vorsehen.

³ Waren aus Platin oder Palladium müssen neben der Feingehaltsangabe einen Hinweis auf die Art des verwendeten Edelmetalls tragen.

Art. 7a

Mehrmetalwaren: Bezeichnung und Aussehen

¹ Mehrmetallwaren können als solche in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend bezeichnet sind und den materiellen Anforderungen genügen.

² Aus der Bezeichnung muss die tatsächliche Zusammensetzung hervorgehen. Die Edelmetallteile müssen durch den gesetzlichen Feingehalt in Tausendsteln, die übrigen Metallteile mit einem Hinweis auf die Art des verwendeten Metalls kenntlich gemacht sein.

³ Die verschiedenen Metalle müssen von aussen sichtbar sein und sich farblich unterscheiden. Mehrmetallwaren dürfen nicht den Charakter von Plaquéwaren aufweisen.

Art. 8

Plaquéwaren und Ersatzwaren: Bezeichnung

¹ Plaquéwaren können als solche in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend bezeichnet sind und den materiellen Anforderungen genügen.

² Plaquéwaren müssen Vermerke zur Qualität tragen, die jedoch keinen Zweifel über den Charakter als Plaquéware zulassen dürfen.

³ Ersatzwaren mit Edelmetallüberzügen dürfen als vergoldete, versilberte, platinierete oder palladierte Waren bezeichnet werden.

⁴ Plaquéwaren und Ersatzwaren dürfen keine Feingehaltsangaben tragen.

Art. 8a

Weitere Bezeichnungen und Ausnahmen

¹ Der Bundesrat kann für Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren zusätzliche Bezeichnungen vorschreiben oder als zulässig erklären.

² Der Bundesrat kann bei Produkten für besondere, namentlich technische und medizinische Verwendungszwecke Ausnahmen von den gesetzlich vorgeschriebenen Bezeichnungen vorsehen.

³ Das Zentralamt kann nähere Bestimmungen über die Art und Form der vorgeschriebenen und der zulässigen Bezeichnungen erlassen.

Art. 8b

Materielle Anforderungen: nähere Bestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Anforderungen an Edelmetall-, Mehrmetall- und Plaquéwaren.

² Er kann das Zentralamt ermächtigen, technische Einzelheiten festzulegen.

Art. 9 Abs. 1 und 3

¹ Edelmetall-, Mehrmetall- und Plaquéwaren müssen ausser den vorgeschriebenen Bezeichnungen die Verantwortlichkeitsmarke tragen.

³ Für Uhrgehäuse können Vereinigungen von Fabrikanten eine Kollektiv-Verantwortlichkeitsmarke mit laufender Nummer verwenden.

Art. 13

Prüfung und
Stempelung
a. Vorausset-
zung

¹ Uhrgehäuse aus Edelmetall müssen einer amtlichen Prüfung unterzogen werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden. Die Prüfung ist vom Hersteller oder von derjenigen Person zu beantragen, die das Uhrgehäuse in Verkehr bringt.

² Für alle übrigen Edelmetallwaren und für Mehrmetallwaren kann der Inhaber der Ware die amtliche Prüfung beantragen.

Art. 15

c. Amtliche
Stempel

¹ Die Richtigkeit der auf den Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren angebrachten Feingehaltsangaben und Verantwortlichkeitsmarken wird durch Aufdrücken eines amtlichen Stempels (Garantiepunze) bestätigt.

² Punzen tragen das besondere Kennzeichen des Kontrollamtes, das die amtliche Prüfung vornimmt.

Art. 20 Abs. 1–3

¹ Im Ausland hergestellte, diesem Gesetz unterstellte Waren dürfen nur in den Inlandverkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes entsprechen. Das Erfordernis der amtlichen Prüfung der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Uhrgehäuse wird auf die aus dem Ausland eingeführten fertigen Uhren mit solchen Gehäusen ausgedehnt.

² Der Bundesrat kann für besondere Waren Ausnahmen vorsehen.

³ Die diesem Gesetz unterstellten Waren können bei der Einfuhr einer umfassenden oder stichprobenweisen Kontrolle unterworfen werden. Wird bei der Kontrolle eine strafbare Handlung festgestellt, so ist die Ware zu beschlagnahmen und dem Zentralamt zur Erstattung der Strafanzeige zur Verfügung zu stellen. Entspricht die Ware den gesetzlichen Vorschriften nicht, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt, so wird sie über die Grenze zurückgewiesen.

Art. 21

Ausfuhr

¹ Edelmetall-, Mehrmetall-, Plaqué- und Ersatzwaren, die ausgeführt werden, müssen die vorgeschriebenen Bezeichnungen tragen; Uhrgehäuse aus Edelmetall müssen überdies die vorgeschriebenen amtlichen Punzen aufweisen.

² Diese Waren dürfen jedoch durch die inländischen Hersteller auf eigene Verantwortung hin mit den im Bestimmungsland vorgeschriebenen oder üblichen Bezeichnungen versehen werden.

³ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Zeichen die Kontrollämter einen Feingehalt nach den Vorschriften des Bestimmungslandes bestätigen dürfen.

⁴ Für Uhrgehäuse, die nachweislich direkt in Staaten ausgeführt werden, welche die obligatorische Prüfung der Uhrgehäuse vorschreiben, kann der Bundesrat erleichternde Bestimmungen aufstellen.

Art. 23

Hausierverbot

Das Hausieren mit Waren, welche diesem Gesetz unterstellt sind, ist untersagt. Dies gilt auch für die Bestellaufnahme durch Kleinreisende.

Art. 24 Abs. 2

² Ausgenommen ist der Handel mit Bankedelmetallen.

Art. 25

a. Voraussetzungen

¹ Die Handelsbewilligung kann von Einzelpersonen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechts¹⁾ sowie vergleichbaren ausländischen Gesellschaften erworben werden.

² Einzelpersonen müssen im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

³ Die Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie die schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften müssen im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein. Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaften und Genossenschaften betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 28 Randtitel

2. Hausierverbot

Art. 29

Aufgehoben

Art. 39 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Beamten der Kontrollämter, denen die Prüfung der zur amtlichen Stempelung bestimmten Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren und die Feingehaltsbestimmung von Schmelzprodukten obliegt, müs-

¹⁾ SR 220

sen ein eidgenössisches Diplom als beeidigter Edelmetallprüfer besitzen. ...

Art. 43

¹ Verfügungen der Kontrollämter und der Handelsprüfer können mit Beschwerde an das Zentralamt angefochten werden.

² Erstinstanzliche Verfügungen des Zentralamtes können mit Beschwerde an das Eidgenössische Finanzdepartement angefochten werden.

³ Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 44 Randtitel, Abs. 1 und 3 erster Satz

1. Widerhandlungen
a. Täuschung

¹ Wer unter einer zur Täuschung geeigneten oder durch dieses Gesetz verbotenen Bezeichnung Waren, die den vorgeschriebenen Feingehalt nicht besitzen, als Edelmetallwaren oder Waren, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, als Mehrmetall-, Plaque- oder Ersatzwaren zur Punzierung vorweist oder zum Zwecke der Veräusserung anfertigt, anfertigen lässt oder einführt, feilbietet oder verkauft, wer Edelmetallwaren oder Mehrmetallwaren mit einer Stempelung versieht, die auf einen höheren Feingehalt als den wirklich vorhandenen schliessen lässt,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft. ...

Art. 45

b. Fälschung und Verfälschung von Stempeln

¹ Wer amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel (Punzen) oder Stempelzeichen fälscht oder verfälscht,

wer solche Zeichen verwendet,

wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen solcher Zeichen anfertigt, sich verschafft oder an Dritte abgibt,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ Artikel 246 des Strafgesetzbuches¹⁾ ist nicht anwendbar.

Art. 46

c. Missbrauch
von Stempeln

¹ Wer vorsätzlich amtliche schweizerische, ausländische oder internationale Stempel unrechtmässig gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 47

d. Stempelvor-
schriften.
Verletzung;
Missbrauch
von Marken
und Zeichen;
Veränderung
von Punzen

¹ Wer Edelmetallwaren ohne Angabe des Feingehaltes oder ohne Verantwortlichkeitsmarke, Schmelzprodukte ohne Angabe des Feingehaltes oder ohne Schmelzer- oder Prüferzeichen oder Uhrgehäuse ohne Punzierung in Verkehr bringt,

wer Waren als Mehrmetallwaren oder Plaquéwaren ohne die vorgesehene Bezeichnung oder ohne Verantwortlichkeitsmarke ausgibt oder in Verkehr bringt,

wer unberechtigterweise die Verantwortlichkeitsmarke oder das Schmelzer- oder Prüferzeichen eines anderen nachahmt oder verwendet,

wer Edelmetallwaren oder Schmelzprodukte in Verkehr bringt, auf denen die Feingehaltsangabe oder der Abdruck eines amtlichen Stempels verändert oder entfernt worden ist,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

II

Ersatz von Ausdrücken

¹ Der Ausdruck «Vollziehungsverordnung» wird überall ersetzt durch «Bundesrat».

² Der Ausdruck «Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement» wird überall ersetzt durch «Eidgenössisches Finanzdepartement».

³ Der Ausdruck «Probierer» wird überall ersetzt durch «beeidigter Edelmetallprüfer».

⁴ Betrifft nur den französischen Text.

⁵ Der Ausdruck «das Eidgenössische Zentralamt für Edelmetallkontrolle» wird in den Artikeln 11 Absatz 1 und 35 Absatz 1 ersetzt durch «das Zentralamt».

⁶ Der Ausdruck «Vergehen» wird im siebenten Abschnitt ersetzt durch «Widerhandlungen».

III

Übergangsbestimmung

Waren, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 1994 hergestellt wurden und den bisherigen, nicht aber den neuen Vorschriften entsprechen, dürfen gewerbsmässig längstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung in Verkehr gebracht werden.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. Juni 1994

Die Präsidentin: Gret Haller

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 17. Juni 1994

Der Präsident: Jagmetti

Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 1994¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 26. September 1994

6134

¹⁾ BBl 1994 III 303

Mindestanforderungen an die Edelmetallschichten für Plaquéwaren

1. Dicke:

- Auflagen aus Gold, Platin und Palladium: 5 Mikrometer
- Auflagen aus Silber: 10 Mikrometer
- für Uhrgehäuse und Ergänzungsteile mit einer Goldschicht der Qualität «Coiffe or»: 200 Mikrometer

2. Feingehalt:

- Gold:
 - gewalzt: 417 Tausendstel
 - elektrolytisches oder anderes Verfahren: 585 Tausendstel
 - «Coiffe or»: 585 Tausendstel
- Platin: 850 Tausendstel
- Palladium: 500 Tausendstel
- Silber: 800 Tausendstel

Gesetzliche Feingehalte für Edelmetallwaren und Mehrmetallwaren

1. Die gesetzlichen Feingehalte sind:

- für Gold: 999 Tausendstel
916 Tausendstel
750 Tausendstel
585 Tausendstel
375 Tausendstel
- für Silber: 999 Tausendstel
925 Tausendstel
800 Tausendstel
- für Platin: 999 Tausendstel
950 Tausendstel
900 Tausendstel
850 Tausendstel
- für Palladium: 999 Tausendstel
950 Tausendstel
500 Tausendstel

2. Für Medaillen gelten zusätzlich die folgenden Feingehalte:

- für Gold: minimum 999 Tausendstel
986 Tausendstel
900 Tausendstel
- für Silber: minimum 999 Tausendstel
958 Tausendstel
900 Tausendstel
835 Tausendstel
- für Platin: minimum 999 Tausendstel
- für Palladium: minimum 999 Tausendstel

Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz) Änderung vom 17. Juni 1994

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1994
Date	
Data	
Seite	303-312
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 066

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.